

Hausordnung



Herzlich willkommen auf unserem Bahnhof.

Sie schätzen Ordnung. Wir auch!

Wir sind stets darum bestrebt, dass Sie sich als Gast bei uns wohl fühlen. Damit uns das gelingt, brauchen wir Ihre Mithilfe. Ohne Ordnung kein Wohlfühlen, ohne Regeln keine Ordnung. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine gute Reise.

Bitte verhalten Sie sich auf dem gesamten Bahnhofsgelände so, dass Sie niemanden gefährden, behindern oder stören. Sprechen Sie als Erziehungsberechtigte(r) mit Ihren Kindern über die Gefahren am Bahnsteig. Beaufsichtigen Sie Kleinkinder und lassen Sie sie keinesfalls alleine am Bahnsteig zurück. Nicht gestattet ist insbesondere:

- Rauchen außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen
- Übermäßiger Alkoholgenuss
- Herumlungern und Betteln
- Missbräuchliches Verwenden der Bahnhofseinrichtung
- Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Inlineskates usw.
- Mitführen von Hunden ohne Leine und Maulkorb
- Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
- Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
- Unbeaufsichtigtes Abstellen von Kinderwägen und/oder Gepäckstücken

Mit Ihrer Unterstützung sorgen wir für sichere und saubere Bahnhöfe:

- Abfälle wie z. B. Zigarettenstummel, Papier, Glas, Kaugummis und Dosen gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter
- Bahnhofshallen und Freigelände sind keine Futterplätze für Vögel
- Wände, Böden und andere Flächen dürfen weder beschriftet, noch bemalt, besprüht oder beschmutzt werden
- Bahnhofseinrichtungen dürfen nicht beschädigt werden
- Offensichtlich Betrunkene und jene Personen, die öffentliches Ärgernis erregen, werden des Bahnhofes verwiesen
- Überschreiten der Gleise ist verboten (Ausnahmen sind örtlich geregelt)
- Verhalten Sie sich beim Ein- und Aussteigen vorsichtig und rücksichtsvoll
- Bitte beachten Sie, dass auf dem Bahnsteig mitgeführtes Gepäck und/oder Kinderwagen gegen Wegrollen zu sichern sind. Beaufsichtigen Sie daher diese Gegenstände und bedenken Sie dabei auch den Fahrtwind durchfahrender Züge.

Folgendes ist nur nach vorheriger Genehmigung der Raaberbahn gestattet:

- Verkaufen und Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- Auftritte und Veranstaltungen
- Anbringen von Plakaten
- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Sammeln- und Unterschriftenaktionen sowie Befragungen und Mitgliederwerbungen
- Live-Musik sowie das laute Abspielen von Tonträgern
- Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Raaberbahn. Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Bahnstufenverweisen, Reinigungsgebühren, Hausverboten, Schadenersatzforderungen oder Strafverfolgung. Den Anordnungen unserer Mitarbeiter-Innen oder den von uns beauftragten Firmen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen, BGBl. Nr. 60/1957.

§46 EISbG 1957: Innerhalb der Eisenbahnanlagen ist ein Betrieb einer Eisenbahn, den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und den Verkehr auf einer Eisenbahn störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Schienenfahrzeuge zu beschädigen, zu besteigen oder zu verunreinigen, unbefugt Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, Fahrleitungsschalter zu betätigen, Alarm zu erregen oder Signale zu geben.
§47 Absatz 1 EISbG 1957: Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist, mit Ausnahme der hierfür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet.

§47b. Absatz 1 EISbG 1957: Bahnbenützer haben den dienstlichen Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsorgane (§30 EISbG 1957) Folge zu leisten und sich bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Schienenfahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere gebieten.
§ 30 Absatz 1 EISbG 1957: Eisenbahnunternehmen haben Eisenbahnbedienstete zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn zu bestimmen (Eisenbahnaufsichtsorgane). Die Überwachung schließt die der Ordnung auf den Bahnhofsvorplätzen mit ein, sofern nicht die sonst zuständigen Organe zur Stelle sind. Bei Eisenbahnen, auf denen Zugangsrechte ausgeübt werden, hat die Überwachung auch das

Verhalten der Eisenbahnbediensteten von Zugang ausübenden Eisenbahnunternehmen einzuschließen, soweit das für die Gewähr der Sicherheit und Ordnung der Abwicklung des jeweiligen Betriebes der Eisenbahn und des jeweiligen Verkehrs auf der Eisenbahn insgesamt erforderlich ist.
§30 Absatz 3 EISbG 1957: Eisenbahnaufsichtsorgane dürfen Personen festnehmen, die sie bei einer Verwaltungsübertretung gemäß den §§ 43 Absatz 1, 46, 47 Absatz 1 und 47b EISbG 1957 auf frischer Tat betreten, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des §35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann. Die festgenommenen Personen sind, wenn der Grund der Festnahme nicht schon vorher entfallen ist, von den Eisenbahnaufsichtsorganen dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sobald wie möglich vorzuführen.